

S t e i n m a u r



ERLASS

**AUSSERORDENTLICHE ARBEITS- UND
ÖFFNUNGSZEITEN**

VOM 02.03.2020

ERLASS AUSSERORDENTLICHE ARBEITS- UND ÖFFNUNGSZEITEN

| Artikel | Bezeichnung | Seite |
|---------|--|-------|
| | 1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| 1 - 2 | Geltungsbereich | 3 |
| | 2. Kapitel Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung und Werkdienste | 3 |
| - 3 | Arbeitstage mit reduzierter Sollzeit | 3 |
| - 4 | Öffnungszeiten über Weihnachten / Neujahr | 3 |
| | 3. Kapitel Mitarbeitende der Werkdienste | 4 |
| - 5 | Blockzeiten | 4 |
| | 4. Kapitel Schlussbestimmungen | 4 |
| 6 | Inkrafttreten | 4 |

ERLASS AUSSERORDENTLICHE ARBEITS- UND ÖFFNUNGSZEITEN

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

A. Geltungsbereich

Geltungsbereich

Art. 1

Der Erlass Spezielle Arbeits- und Öffnungszeiten der Gemeinde Steinmaur wird von der Anstellungsinstanz erlassen und im vorliegenden Dokument zusammengeführt. Er regelt den Vollzug spezieller Arbeits- und Öffnungszeiten an Tagen mit reduzierter Sollzeit sowie die besonderen Blockzeiten für Werkmitarbeitende. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten für die männliche und weibliche Form. Ausdrücklich ausgenommen sind schulische Mitarbeitende und die Schulverwaltung.

Verhältnis zum kantonalen Recht

Art. 2

Wo keine entsprechenden kommunalen Regelungen bestehen, finden die kantonalen Bestimmungen auf das Personal der Gemeinde Steinmaur Anwendung.

2. Kapitel Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung und Werkdienste

Arbeitstage mit reduzierter Sollzeit

Art. 3

Die Tage vor Karfreitag und Auffahrt sowie der Silvester, gelten als Arbeitstage mit einer reduzierten Sollzeit von 6 Stunden. An diesen Tagen wird der Arbeitsschluss auf 14.00 Uhr festgelegt.

Öffnungszeiten über Weihnachten / Neujahr

Art. 4

Die Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung und der Werkdienste über Weihnachten / Neujahr werden jeweils durch separaten Gemeinderatsbeschluss festgelegt.

ERLASS AUSSERORDENTLICHE ARBEITS- UND ÖFFNUNGSZEITEN

3. Kapitel Mitarbeitende der Werkdienste

Blockzeiten

Art. 5

Folgende tägliche Arbeitszeiten gelten als Blockzeiten und sind grundsätzlich einzuhalten:

Montag – Donnerstag 07.15 – 12.00 Uhr / 13.15 – 17.00 Uhr

Freitag 07.15 – 12.00 Uhr / 13.15 – 16.30 Uhr

In Ausnahmefällen kann Mehrzeit während den Blockzeiten kompensiert werden, sofern dies vom direkten Vorgesetzten bewilligt, dienstlich möglich und die Stellvertretungen gewährleistet sind. Die Personalverantwortlichen sind zu informieren.

Der Arbeitsplatz soll spätestens 5 Minuten vor den Blockzeiten arbeitsbereit sein. Bei einem Tagespensum von mehr als 6 Stunden ist eine Pause von mindestens 30 Minuten einzuhalten. Sie gilt nicht als Arbeitszeit. Die Bedienungszeiten des Werkhofes beginnt jeweils 5 Minuten vor den publizierten Öffnungszeiten.

4. Kapitel Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 6

Dieser Erlass ergänzt die Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung vom 1. Januar 2020 und tritt am 2. März 2020 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Präsident:


Andreas Schellenberg

Schreiberin:


Edith Lee